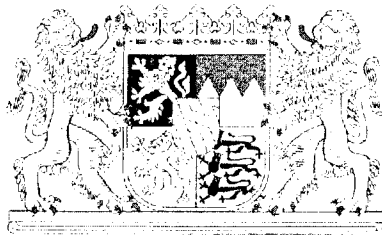


# Begl. Abschrift

S 7 KR 40/14



**SOZIALGERICHT NÜRNBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

in dem Rechtsstreit

Hebammengemeinschaft

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Wolfgang Philipp, Morellstraße 1, 86159 Augsburg - 201408404 -

gegen

Allgemeine Ortskrankenkasse Bayern, Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München - ZE25MC020/016 -

- Beklagte -

Krankenversicherung

Die 7. Kammer des Sozialgerichts Nürnberg hat auf die mündliche Verhandlung in Nürnberg

am 28. Juli 2014

durch die Richterin am Sozialgericht | als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 64,51 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % - Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09.10.2013 und 5 € vorgerichtliche Mahnkosten zu bezahlen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Der Streitwert wird auf 64,51 € festgesetzt.

### T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Höhe einer Hebammenvergütung.

Die Klägerin ist eine Gemeinschaft von freiberuflichen Hebammen, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung unter der Bezeichnung „Hebammengemeinschaft“ als im Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaft zusammengeschlossen haben.

In der Zeit vom 22.02.2013 bis 07.08.2013 betreuten Hebammen der Klägerin die bei der Beklagten Versicherte Frau , wobei am 07.08.2013 in der Zeit vom 07.00 Uhr bis 08.25 Uhr Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden gelistet wurde.

Am 07.08.2013 ab 08.25 Uhr wurde die Versicherte von der Hebamme H betreut, die in der Folge dann die Geburt durchführte. Frau H ist keine Partnerin der der Klägerin. Sie schloss mit der Klägerin einen Kooperationsvertrag („Satelliten-Vertrag“). Entsprechend § 1 dieses Vertrags ist Ziel dieser Kooperation, die im Klinikum Ansbach zu erbringenden ambulanten und stationären Hebammen-Tätigkeiten untereinander aufzuteilen, sich gegenseitig zu vertreten sowie benötigte Räume, Inventar und Gerätschaften gemeinschaftlich zu nutzen.

Mit Rechnung Nr. G 4890/0130 vom 17.09.2013 der AzH Abrechnungszentrale für Hebammen GmbH rechnete Frau H ihre Leistungen bei der Beklagten ab.

Die Klägerin rechnete ihre Leistungen mit Rechnung der AzH Abrechnungszentrale Nr. G 30810/3891 vom 17.09.2013 ab.

Mit Schreiben vom 30.09.2013 kürzte die Beklagte die Rechnung der Klägerin um insgesamt 64,51€, der die Ziffern 0511, 0501 und 0601 der Rechnung der Klägerin umfasste, weil nach Auffassung der Beklagten mit Leistungen nach den Ziffern 0901 bis 1312 der Hebammen-Vergütungsvereinbarung alle Leistungen abgegolten seien für den Zeitraum von 8 Stunden vor und 3 Stunden nach der Geburt.

Mit Schreiben der Fa. AZH vom 14.11.2013 und 28.11.2013 mahnte die Klägerin die Zahlung des Differenzbetrags an. Ein Ausgleich erfolgte in der Folgezeit nicht.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 20.01.2014 erhob die Klägerin daraufhin Klage zum Sozialgericht Nürnberg.

Sie vertritt die Auffassung, dass der hier vorliegende Fall, dass Leistungen der Geburtshilfe nicht ausschließlich von einer Hebamme erbracht werden oder von Hebammen erbracht werden, die nicht beruflich verbunden seien, sei in den Bestimmungen unter Abschnitt B der Hebammen-Vergütungsvereinbarung nicht ausdrücklich geregelt. Die Klägerin sei der Auffassung, dass sich die in Abschnitt B Buchstabe a) geregelte Ausschlussfrist von 8 Stunden bzw. 3 Stunden darauf beziehe, dass diese Leistungen von der Geburtshebamme, also einem einzelnen Leistungserbringer, geleistet würden. Werde also neben der Geburtshebamme innerhalb der Sperrfrist des Abschnitt B Buchstabe a) eine zweite Hebamme tätig, so stünden dieser die Gebühren für Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen zu, auch wenn sie innerhalb der Sperrfrist erbracht worden seien.

Die von der Beklagten in der Rechnung der Klägerin gestrichenen Ziff. 0511, 0501 und 0601 seien Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen und da sie nicht von der Geburtshebamme erbracht worden seien, auch gesondert zu vergüten.

Die Klägerin beantragt

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 64,51€ nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09.10.2013 und 5,-€ vorgerichtliche Mahnauslagen zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen und für den Fall des Obsiegens der Klägerin die Berufung zuzulassen.

Die Hebammengemeinschaft rechnet unter einem anderen IK ab als die Hebamme  
: Hi als Einzelhebamme. Diese sei jedoch zugleich Mitglied der Hebammengemeinschaft  
: Hi . Insofern sei die Reduzierung der Abrechnung zu Recht erfolgt, weil gerade keine zweite Hebamme sondern eine Hebamme derselben Partnerschaftsgesellschaft Leistungen erbracht habe. Eine Leistungserbringung in einer Hebammengemeinschaft sei als persönliche Leistungserbringung aller Hebammen dieser Gemeinschaft zu werten.

Hierzu führt die Klägerin aus, dass die Klägerin und die Hebamme H. je eigene IK-Nummer führen würden, dies allerdings zu Recht. Die Behauptung der Beklagten, die Hebamme H. sei Mitglied der Klägerin sei erkennbar „ins Blaue herein“ erhoben, denn eine einfache Recherche über das Justizportal des Bundes und der Länder „registerbekanntmachungen.de“ hätte gezeigt, dass die Behauptung ohne faktische Basis erhoben werde.

Die Hebamme H. sei nicht Partnerin der Klägerin. Sie sei selbständige Hebamme und habe mit der Klägerin einen Kooperationsvertrag geschlossen über die gemeinsame Nutzung von Räumen, Inventar und Gerätschaften. Der Kooperationsvertrag sehe ausdrücklich die eigenständige und eigenverantwortliche Berufsausübung der Klägerin und der Hebamme H. vor.

Die Beklagte vertrat daraufhin die Ansicht, dass der Kooperationsvertrag eine so enge Kooperation zwischen der Klägerin und der die Leistung erbringenden Hebamme belege, dass dies der gemeinsamen Leistungserbringung im Sinne des § 6 Abs. 2 Hebammenvertrag entspreche.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zum örtlich und sachlich zuständigen Sozialgericht Nürnberg formgerecht erhobene Leistungsklage ist zulässig und begründet. Eines Vorverfahrens und der Einhaltung einer Klagefrist bedurfte es nicht, da es sich um eine Zahlungsklage im Gleichordnungsverhältnis handelt.

Die Klägerin hat nach § 134a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit der Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 zum Vertrag nach § 134a SGB V) einen Anspruch auf Zahlung von 64,51€.

Durch die Leistungserbringung bei der Versicherten hat die Klägerin nach § 1 Abs. 1 Hebammen-Vergütungsvereinbarung einen Anspruch auf Zahlung des von ihr geltend gemachten Betrages erworben. Danach zahlen die Krankenkassen Vergütungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Hebammen-Vergütungsvereinbarung. Die Klägerin hat nach der Anlage zur Hebammenvergütungsvereinbarung korrekt abgerechnet, was von der Beklagten auch nicht infrage gestellt wird.

Der Vergütungsanspruch der Klägerin auf Vergütung für die Gebührensnummern 0511, 0501 und 0601 entfällt nicht aus dem Grund, dass von der Hebamme H. die Gebührensnummer 0901 (Geburt im Krankenhaus) abgerechnet wurde und die streitgegenständlichen Leistungen durch eine Hebamme der Klägerin innerhalb der Ausschlussfrist des Lit. B. der Hebammenvergütungsvereinbarung erbracht worden sind.

Lit. B. lautet folgendermaßen:

*„Allgemeine Bestimmungen*

*a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nrn. 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.*

*Gesondert berechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Nrn. 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nr. 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nr. 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.*

*b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.*

*c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nrn. 090x, 091x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.*

*d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.*

Unstreitig wurden durch die Hebamme der Klägerin die Leistungen in der Ausschlussfrist nach Lit. B.a) erbracht. Dem Vergütungsanspruch der Klägerin kann jedoch nicht entgegengehalten werden, dass ihre Leistungen aufgrund der Leistungen der Hebamme H. nicht mehr abrechnungsfähig sind. Bei der Klägerin und der Hebamme H. handelt es sich um zwei unterschiedliche Leistungserbringer, die unabhängig voneinander Abrechnungen vornehmen können. Die Kammer schließt sich hier dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 21.08.1996 an. Das BSG führt hier aus, dass durch die Verabredung von Einsatzzeiten zwischen den zwei im streitigen Fall tätigen Hebammen keine Gesellschaft iS der §§ 705 ff BGB entstanden sei, die als solche

verpflichtet gewesen wäre, Hebammenhilfe zu leisten, ohne dass es darauf angekommen wäre, welche Gesellschafterin jeweils die Hilfe erbracht hätte. Etwas anderes käme nur dann in Betracht, wenn das Gebührenrecht erkennen ließe, dass eine Gebühr bei einer Geburt nur einmal anfällt und beim Tätigwerden mehrerer Hebammen unter diesen aufzuteilen ist, wie dies beispielsweise nach der Fassung der HebGV vom 27. Dezember 1960 (aaO, dort § 3 Abs 5) der Fall gewesen sei.

Ebenso bestehe zwischen mehreren nacheinander tätig werdenden freiberuflichen Hebammen keine Gemeinschaft iS der §§ 741 ff BGB. Das Ergebnis, dass ein Anteil der von der „Geburtshebamme“ abgerechneten Gebühren an die an die zweite Hebamme weiterzugeben sei, lasse sich weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch aus dem Hebammen-Gebührenrecht ableiten. (BSG, Urteil vom 21. August 1996 – 3 RK 22/95 –, SozR 3-5595 § 2 Nr 1, SozR 3-2500 § 134 Nr 1). Gleiches muss jedoch auch gelten, wenn in zeitlicher Abfolge eine Hebamme einer bestehenden Hebammengemeinschaft und eine weitere freiberufliche Hebamme tätig werden.

Die Beklagte kann sich hier nicht darauf berufen, dass die Klägerin und die Hebamme aufgrund des geschlossenen „Satelliten-Vertrags“ eine Gemeinschaft im Sinne des § 6 Abs. 2 des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe bilden.

§ 6 Abs. 2 des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe lautet:

*Die Hebamme erbringt Leistungen persönlich. Die persönliche Leistungserbringung kann auch in einer Hebammengemeinschaft freiberuflicher Hebammen erfolgen. Als persönliche Leistungen gelten auch Leistungen von Hebammen, die in der Gemeinschaft bzw. bei einer einzelnen Hebamme angestellt sind.*

Unstreitig ist die Hebamme H nicht Mitglied der Hebammengemeinschaft. Sie ist auch nicht bei der Hebammengemeinschaft angestellt. Damit ist ihre Leistungserbringung nicht als „persönliche Leistungserbringung“ der Klägerin im Sinne des § 6 Abs. 2 zu werten. Nach Ansicht der Kammer setzt die persönliche Leistungserbringung in einer Hebammengemeinschaft freiberuflicher Hebammen nämlich voraus, dass die entsprechende Gemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Der Ansicht der Beklagten, dass immer dann, wenn mehrere Hebammen in zeitlichem/sachlichem Zusammenhang Leistungen erbringen, eine Gemeinschaft im Sinne des § 6 Abs. 2 Hebammen-Vertrag entsteht, ist nicht zu folgen.

Würde man dieser Ansicht folgen, dann wäre § 6 Abs. 2 S. 3 Hebammenvertrag praktisch ohne Regelungsgehalt, denn es käme nicht darauf an, wie die betreffenden Hebammen rechtlich miteinander verbunden wären. Es läge immer eine „Gemeinschaft“ im Sinne der Vorschrift vor, unabhängig davon ob die Hebammen eine Partnerschaft eingegangen wären, ein Anstellungsvertrag

geschlossen worden wäre oder auch nur dieselben Räumlichkeiten benutzt würden. Satz 3 indiziert jedoch nach Ansicht der Kammer, dass es sich bei einer „Gemeinschaft“ im Sinne dieser Vorschrift um eine eigene Rechtspersönlichkeit handeln muss, denn es wird vorausgesetzt, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, einen Anstellungsvertrag mit einer weiteren Hebamme einzugehen. Durch den vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Klägerin und der Hebamme H haben diese jedoch gerade deutlich gemacht, dass man den Willen hat, weiter als zwei eigenständige Leistungserbringer zu agieren, auch wenn eine Abstimmung der Dienstpläne (vgl. BSG aaO) sowie eine gemeinschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten stattfindet.

Da also keiner der beiden Fälle des § 6 Abs. 2 Hebammen-Vertrag vorliegt, hat die Hebamme H keine Leistungen erbracht, die als persönliche Leistungen der Klägerin zu werten wären.

Die Klägerin kann daher die streitgegenständlichen Gebührenziffern 0511, 0501 und 0601 gesondert abrechnen.

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. §§ 288 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 187 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt des Verzugs. Verzug trat ein mit Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist ab Rechnungseingang am 09.10.2013 (§ 2 Ziffer. 7 Hebammen-Vergütungsvereinbarung). Da zudem an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt war, konnten Zinsen im beantragten Umfang zugesprochen werden. Ein ersatzfähiger Verzugsschaden i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB liegt in Form der Mahnauslagen in Höhe von  $2 * 2,50\text{€}$  vor. Im Unterschied zu den nicht ersatzfähigen Kosten einer Erstmahnung, sind die vorliegenden Kosten aufgrund einer während des Verzuges erfolgten sogenannten Erinnerungsmahnung entstanden. Die Höhe von pauschal 2,50€ pro Mahnung ist als angemessen anzusehen, die Schreiben der AzH Abrechnungszentrale für Hebammen waren zur Rechtsverfolgung sachdienlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG in Verbindung mit §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da weder die Klägerin noch die Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören und die Beklagte die unterliegende Partei des Rechtsstreits ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz (GKG). Da der Klageantrag auf eine bezifferte Geldleistung gerichtet war, ist deren Höhe maßgeblich (§ 52 Abs. 3 GKG).

Das Gericht sah keinen Anlass, die Berufung gem. § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen. Die Entscheidung weicht nicht von einer obergerichtlichen Entscheidung ab. Weiterhin war die Kammer der Ansicht, dass das Urteil des BSG vom 21.08.1996 (3 RK 22/95) für die vorliegende Konstellation verallgemeinerbare Aussagen enthält, so dass keine grundsätzliche Bedeutung der Sache gesehen wurde.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen ist und vom Sozialgericht nicht zugelassen wurde.

Die Nichtzulassung der Berufung kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder ab 1. Juni 2014 beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" in das elektronische Gerichtspostfach des Bayer. Landessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Vorsitzende der 7. Kammer

\_\_\_\_\_  
Richterin am Sozialgericht

